

Richtlinien 2016 zum Verfügungsfonds „Soziale Stadt“ Neu Zippendorf / Mueßer Holz

Zweck des Fonds

Die ARGEBAU-Ministerkonferenz hat Leitlinien für den Einsatz von Verfügungsfonds im Rahmen des Bund-Länder-Programmes „Soziale Stadt“ herausgegeben. Aus bewilligten Programmmitteln zur „Förderung von Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf“ kann ein Verfügungsfonds eingerichtet werden. Dieser Verfügungsfonds dient dem verantwortlichen, selbstbestimmten Handeln vor Ort zur Realisierung kurzfristig umsetzbarer kleinerer Projekte im Stadtteil.

Die Bewilligungspraxis der Kommunen wird vom Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern laufend überprüft und bewertet. Getätigte Ausgaben werden anerkannt oder als nicht förderfähig eingestuft. Nicht anerkannte Ausgaben, sind von der Kommune dem Programm "Soziale Stadt" zu erstatten. Durch diese Verwaltungspraxis erfolgte in den vergangenen Jahren eine Konkretisierung der Fördergrundsätze. Die Neufassung der Richtlinie trägt dieser Konkretisierung Rechnung.

Verwendung der Mittel aus dem Verfügungsfonds

Aus dem Verfügungsfonds sollen kleinere, in sich abgeschlossene Maßnahmen (ohne Folgekosten) kurzfristig und unbürokratisch finanziert werden. Sie sollen vorwiegend der Aktivierung von Selbsthilfepotentialen dienen und den in unserem Stadtteil Lebenden und Arbeitenden die Teilnahme an diesen Entwicklungsprozessen ermöglichen.

Dazu zählen Maßnahmen, die

- die Selbsthilfe und Eigenverantwortung fördern,
- nachbarschaftliche Kontakte fördern,
- die Stadteilkultur beleben und Begegnungen ermöglichen,
- die lokale Beschäftigung fördern und stabilisieren.
- Die Projekte müssen einen Bezug zu den im Integrierten Handlungskonzept definierten Handlungsfeldern haben und zusätzlich sein, d.h. nicht zu den originären Aufgaben des Antragstellers gehören.

Finanziert werden können insbesondere die Ausgaben für:

- kleinere Investitionen (bis 700 EUR/Investition) ohne vorherige Zustimmung/Anerkennung des Ministeriums. Möbel sind nicht förderfähig.
- Materialkosten (einschl. kleinere Werkzeuge und Leihgebühren) sowie die Vergütung für kleinere Aufträge für Gebäude und Freianlagen
- Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Bürgerbeteiligungen, Ausstellungen, Informationsmaterial, Stadteilfeste, Unterstützung von Bürgerinitiativen, Einweihung von Maßnahmen, ...)

Höhe der finanziellen Mittel aus dem Verfügungsfonds

Die Höhe des Verfügungsfonds ist auf 40.000 EUR pro Jahr festgelegt worden. Die Mittel, die im Jahr der Bereitstellung nicht in Anspruch genommen wurden, können nicht zusätzlich ins das neue Jahr übertragen werden.

Einzelmaßnahmen

Für die Mittelvergabe aus dem Verfügungsfonds „Soziale Stadt“ hat die Lenkungsgruppe Neu Zippendorf auf ihrer Sitzung am 3. September 2001 Richtlinien zur flexiblen Förderung nachbarschaftlicher Aktivitäten beschlossen. Überarbeitung im Juni 2005.

Gegenstand der Förderung:

- Veranstaltungen zur Förderung des Stadteillebens (Feiern, Feste, Kultur)
- Informationsmaterial (Flugblätter, Broschüren ...)

Stadtteilmanagement

- Unterstützung finanziell Bedürftiger zur Teilnahme am sozialen Leben im Stadtteil (z. B. Übernahme von Teilnehmergebühren)
- Qualifizierung im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeiten
- Kleinere Maßnahmen der Wohnumfeldverbesserung
- geringwertige Investitionen für Werkzeuge/Ausrüstungen bis 700 EUR je Investition

Wer wird gefördert?

- Antragsteller sind Privatpersonen, Vereine, Verbände, freie Träger, Initiativen. Die Maßnahme sollte in den Stadtteilen Neu Zippendorf bzw. Mueßer Holz durchgeführt werden und sich vorrangig an die Bewohner der Stadtteile richten. Bei einer personenbezogenen Förderung sollten diese Personen im Stadtteil wohnen.

Höhe der Förderung:

- Die Höhe der Förderung beträgt max. 1.250 EUR. In begründeten Fällen kann eine höhere Summe bewilligt werden. Die Förderung wird als Zuschuss bis in Höhe von 90% der Gesamtkosten gewährt. Der Eigenanteil kann in Form von Sachkosten und/oder Eigenarbeit (max. 5 EUR pro Stunde) erbracht werden.
- Für vereins- und initiativbezogene Veranstaltungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, wie z.B. „Tag der offenen Tür“, Jubiläen u.ä. werden max. 500 EUR zur Verfügung gestellt.
- Die Fördermittel werden grundsätzlich erst nach Abschluss der Maßnahme und gegen Abrechnung/Dokumentation ausgezahlt. Abweichungen davon beschließt der Lenkungskreis.

Eigenanteil:

- Ausnahmen werden durch Einzelbeschlüsse vom Lenkungskreis getroffen.

Honorare:

- Der Lenkungskreis trifft eine Entscheidung auf den Einzelfall bezogen.

Sachmittlrückgabe:

- Bei Auflösung von Institutionen/Vereinen u.a. müssen alle durch den Verfügungsfonds „Soziale Stadt“ geförderten Sachmittel (z.B. Equipment, Kostüme, Technik, Mobiliar/ z.B. mobile Küche usw.) an den Verein die „Platte lebt“ für die weitere Nutzung im Gemeinwesen zurückgegeben werden.

Verfahren:

Der schriftliche Antrag muss eine genaue Beschreibung der zu fördernden Sache, die geschätzten Gesamtkosten und die beabsichtigte Finanzierung einschließlich der beantragten Förderung enthalten. Der Antrag ist auf einem Formular (zu erhalten im Stadtteilbüro) zu stellen. Er ist an das Stadtteilbüro Neu Zippendorf, Pankower Straße 1/3, 19063 Schwerin zu richten. E-Mail: stadtteilbuero@web.de. Ein Exemplar mit Originalunterschrift/Stempel ist erforderlich. Der Antrag muss spätestens zwei Wochen vor Tagung des Lenkungskreises eingegangen sein. Termine können über das Stadtteilbüro erfragt werden.

Über die Anträge wird entsprechend Eingang einmal monatlich durch den Lenkungskreis entschieden. Das Ergebnis wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

Die Abrechnung erfolgt im Stadtteilbüro Neu Zippendorf, Tel. 3260443.

Bei der Abrechnung ist folgendes zu beachten:

1. Vorlage aller Ausgabebelege wie Quittungen, Rechnungen, Bankauszüge **im Original und in 2-facher Ausfertigung** (Rückgabe der Belege nach Prüfung)
2. Dokumentation des durchgeführten Projektes mit Fotos und Abschlussbericht **ebenfalls in 2-facher Ausfertigung**

Die Abrechnung ist innerhalb von vier Wochen nach dem Stattfinden einer Veranstaltung vorzulegen (es werden keine weiteren Maßnahmen finanziert ohne Abrechnung/Dokumentation der vorherigen Veranstaltung). Bei nicht ordnungsgemäßer Abrechnung und Dokumentation innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Veranstaltung, können die ausgezahlten Gelder zurückverlangt werden, weitere Anträge werden abgelehnt.

Bei der Realisierung und Öffentlichkeitsarbeit ist in geeigneter Form auf die Förderung durch das Programm „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt“ hinzuweisen.

Das Haushaltsjahr des Verfügungsfonds geht vom 1. November bis 30. Oktober. Maßnahmen die nach dem 30. Oktober durchgeführt werden, können erst nach dem 1. Januar abgerechnet werden.

Der Lenkungskreis soziale Stadt hat diese Richtlinie auf seiner Sitzung am 23.02.2016 beschlossen.